

Satzung Empowering Africa e.V.

Präambel

Das Ziel des Vereins „Empowering Africa“ ist die Bekämpfung von Fluchtursachen durch eine Verbesserung der Lebensbedingungen in ausgewählten Ländern Afrikas, sowie durch Maßnahmen gegen die ungebremste Erdüberhitzung. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf der Bereitstellung von nachhaltigen Energie- und Infrastrukturlösungen, um Menschen ein Leben in Produktivität und Würde zu ermöglichen. Der Verein möchte Menschen und Organisationen vor Ort dazu befähigen, ihre eigenen Potentiale zu entfalten und für sich und zum Wohle anderer einzusetzen.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Empowering Africa e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§ 3 Aktivitäten des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Umsetzung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, insbesondere durch die Errichtung von Infrastruktur zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Gesundheits- und Lebensmittelversorgung. Dabei kann sich der Verein Hilfspersonen vor Ort bedienen, die auch einen langfristigen Betrieb bzw. eine Betreuung und Wartung von Infrastruktur sicherstellen.
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung sowohl in Deutschland als auch in Afrika, insbesondere mit dem Fokus auf nachhaltigen Energie- und Infrastrukturlösungen, gelingender Entwicklungszusammenarbeit, Klimawandel und Klimafolgen sowie der Bekämpfung von Fluchtursachen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher oder anderweitig diskriminierender Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) bei juristischen Personen durch Auflösung

Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dazu muss die Austrittserklärung den Verein spätestens zum 30. November erreichen.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
- b) in grober Weise den Interessen und Werten des Vereins, seinem Zweck oder seinen Zielen zuwiderhandelt und ihm dadurch Schaden zufügt.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter:in und von dem/der Protokollführer:in unterzeichnet.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können schriftlich mit Begründung bis zu einer Woche vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der/die Versammlungsleiter:in hat die Ergänzung zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben.

Mitgliederversammlungen werden üblicherweise in Präsenz ausgeübt, Onlinekonferenzen oder hybride Mitgliederversammlungen sind jedoch ebenfalls zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des/ der Kassenprüfer:in
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des/ der Kassenprüfer:in und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem/ einer vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter:in geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer:innen erfolgt geheim.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer:innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt ist.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/ der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Einzelheiten der Arbeit des Vorstandes sind in der Vorstandsordnung geregelt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) den Abschluss von Verträgen
- e) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin
- f) die Anstellung und Führung von Mitarbeitenden
- g) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§13 Haftung des Vorstandes:

Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer:in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Ein Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Karlsruhe, den 16.08.2024